



Financial Services News 02/2026

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	12
Update – Positionen des Berichterstatters des EU-Parlaments und des Rates der EU zur Reform der CRR und der Verbriefungsverordnung	12
Weniger Bürokratie im Bankenaufsichtsrecht – die Empfehlungen der EZB	15
Publikationen	18
Veranstaltungen	19

Editorial

AMLA – eine neue europäische Behörde für Geldwäsche-prävention und gegen Terrorismusfinanzierung nimmt ihre Arbeit auf

Am 31. Dezember 2025 wurden die Befugnisse der EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) im Finanzsektor offiziell auf die neue EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) übertragen.

Diese Übertragung basiert auf der EU/2024/1620 (Anti-Money Laundering Authority Regulation, AMLAR) und verfolgt das Ziel, ein einheitliches integriertes System für die EU-weite AML/CFT-Beaufsichtigung zu schaffen, das auf gemeinsamen Aufsichtsmethoden und gleichfalls konvergenten als auch hohen Aufsichtsstandards beruht. Deshalb enthält die AMLAR für eine Vielzahl von Themenbereichen Ermächtigungsgrundlagen zur Konkretisierung von Einzelregelungen.

Dazu gehören u.a. konkretisierende Vorschriften zur Auswahl von Finanzunternehmen und -gruppen für die direkte Aufsicht sowie für die Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils von Verpflichteten (vgl. FSNews 01/2026). Dabei werden bereits von der EBA begonnene Konsultationsverfahren weitergeführt, auf die von der EBA bereits entwickelten (Rechts-)Instrumenten aufgebaut und dabei von deren Wissen und Fachkompetenz profitiert.

Ab 2028 will die AMLA die komplexesten 40 Finanzinstitute oder -gruppen mit hohem Risiko in der EU direkt beaufsichtigen. Berücksichtigt werden gemäß der Erläuterungen der AMLA hierfür alle Finanzinstitute oder -gruppen, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind. Daneben wird die AMLA Unternehmen im Finanzsektor indirekt beaufsichtigen, indem sie gemeinsame Aufsichtspraktiken und -standards festlegt, während die nationalen Behörden weiterhin die direkte Aufsicht über die verpflichteten Unternehmen ausüben.

Der Auftrag der AMLA erstreckt sich jedoch auch auf verpflichtete Unternehmen im Nicht-Finanzsektor. Dadurch soll eine einheitliche Anwendung der AML/CFT-Vorschriften im Finanz- und Nicht-Finanzsektor sichergestellt werden. Hierbei unterstützt und koordiniert sie die nationalen Financial Intelligence Units (FIUs), um auf diese Art die Qualität und Wirksamkeit des Austauschs von Finanzinformationen in der gesamten EU zu verbessern.

Damit wird v.a. eine einheitliche Aufsichts-, Überwachungs- und Koordinierungsstelle geschaffen, die Fachkompetenz bündelt und einen konsistenten Rechtsrahmen in der EU mit vereinheitlichten Standards weiterentwickelt.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



**„Geldwäscheprävention
in einer Hand – AMLA.“**

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobetrag	3
II.	Risikomanagement	3
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	3
2.	Sanierung und Abwicklung	4
3.	Stresstests	4
III.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	5
1.	FINREP/COREP-Reporting	5
2.	Sonstiges	5
IV.	Investment	6
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	6
2.	Verbriefungstransaktionen	6
3.	Kryptovermögenswerte	6
4.	Ratingverordnung	7
V.	Rechnungslegung und Prüfung	7
VI.	Aufsichtliche Offenlegung	7
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	8
VIII.	Nachhaltigkeit	9
IX.	Versicherungen	9

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

BaFin – Allgemeinverfügung nach Art. 26 Abs. 3, Art. 77 Abs. 1 lit. a), Art. 78 Abs. 1 lit. b) CRR und Art. 32 Abs. 2 EU/241/2014 (GZ: BA 44-FR 2161/00001#00013)
vom 1. Januar 2026

Die BaFin erteilt allen CRR-Kreditinstituten i.S.d. § 1 Abs. 3d) S. 1 **KWG** in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 6 [EU/1024/2013](#) nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, die Erlaubnis, satzungsgemäß neu begebene und eingezahlte Geschäftsanteile als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 [CRR](#) anzusehen. Dies gilt, sofern die Geschäftsanteile die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 [CRR](#) erfüllen. Gleiches gilt unter besonderen Voraussetzungen für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von seit dem 1. Januar 2014 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen. Die Voraussetzungen beziehen sich auf die Summe der Rückzahlungsbeträge und die Einhaltung von (zusätzlichen) Eigenmittelanforderungen nach der Rückzahlung.

2. Gesamtrisikobeitrag

EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von Leitlinien zur Änderung der EBA/GL/2020/13 über die angemessenen Teilmengen sektoraler Risikopositionen, auf die die zuständigen oder benannten Behörden gemäß Art. 133 Abs. 5 lit. f CRD einen Puffer für systemische Risiken anwenden können (EBA/CP/2026/01)
vom 29. Januar 2026

Die vorgeschlagenen Änderungen richten sich in erster Linie an die nationalen Aufsichtsbehörden. Sie betreffen v.a. Definitionen, die Unterdimensionen der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik geografischer Gebiete sowie die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das Kreditrisiko. Die Leitlinien sollen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Sprachen verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 30. April 2026.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

EBA – IRRBB-Umsetzung von mittel-/langfristigen Plänen (2. Phase)
(EBA/REP/2026/02) vom 26. Januar 2026

Nach der Verabschiedung des [Aufsichtsrahmens](#) für das Zinsrisiko im Bankbuch (IRRBB) (vgl. [FSNews 11/2022](#)), der [IRRBB-Heatmap](#) und dem [IRRBB-Heatmap-Umsetzungsbericht](#) zu den kurz- und mittelfristigen Zielen (vgl. [FSNews 3/2025](#)) befasst sich dieser Bericht mit der zweiten Phase des mittel- und langfristigen Aktionsplans der EBA zur Umsetzung und Konvergenzunterstützung. Der Bericht enthält eine analytische Überprüfung und Empfehlungen in den Bereichen Anwendung der 5-Jahres-Obergrenze für die Preisänderungsfrist von Einlagen ohne feste Laufzeit, Modellierung von Handelsmargen im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4

[EU/2024/856](#), Definition und Anwendung des Perimeters des Kreditrisikospreads im Bankbuch sowie der Verwendung und Wirksamkeit von Absicherungsstrategien bei der Steuerung des Zinsänderungsrisikos.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zum Inhalt von Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und zur operativen Funktionsweise von Abwicklungskollegien gemäß der BRRD \(EBA/RTS/2026/03\) vom 23. Januar 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 09/2025](#)) ergaben sich keine Änderungen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[FSB – Abwicklungsbericht 2025 – Von der Planung zur Umsetzung: Operationalisierung der Abwicklung \(P210126-1\) vom 21. Januar 2026](#)

Der Fortschrittsbericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2025 erreichten Ergebnisse und skizziert Pläne zur weiteren Stärkung des globalen Abwicklungsrahmens und der Krisenvorsorge im Jahr 2026. Für Banken hat das FSB im Jahr 2025 v.a. die Arbeiten zur Unterstützung der operativen Bereitschaft der Abwicklungsbehörden bei der Reaktion auf Ausfälle vorangetrieben. Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Krisenvorsorge erfordert kontinuierliche Verbesserungen bei der Umsetzung und Operationalisierung sowie strenge Testverfahren. Für das Jahr 2026 plant das FSB u.a. den Beginn einer strategischen Überprüfung seiner Krisenvorsorgemaßnahmen.

3. Stresstests

[ESMA – Finale Leitlinien zu Stresstest-Szenarien gemäß der MMF-Verordnung \(ESMA50-481369926-30585\) vom 13. Januar 2026](#)

Die [MMF-Verordnung](#) sieht vor, dass die [ESMA Leitlinien](#) zur Festlegung gemeinsamer Referenzparameter für die Stresstest-Szenarien entwickelt, die in die von MMFs („Money Market Funds“) oder MMF-Verwaltern durchzuführenden Stresstests aufgenommen werden müssen. Diese Leitlinien werden mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der neuesten Marktentwicklungen aktualisiert. Die diesjährigen Aktualisierungen betreffen gemeinsame Referenzparameter der Stresstest-Szenarien in Bezug auf hypothetische Veränderungen des Liquiditätsniveaus (Liquiditätsabschlagsfaktor) und des Kreditrisikos (Schocks bei den Kreditspreads von Staatsanleihen). Darüber hinaus sind Wechselkursbewegungen der jeweils im Portfolio des Geldmarktfonds gehaltenen Vermögenswerte, solche in Bezug auf hypothetische Zinsbewegungen, wie Devisenschocks in Form von Abwertungen des EUR gegenüber dem USD, sowie relative Veränderungen in % in Bezug auf Zinssatzrenditen berüht.

III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zu den Schwellenwerten für Ausnahmen vom Abzug von Posten des harten Kernkapitals – Meldung innerhalb von COREP C 07.00 \(Q&A 2025_7473\) vom 9. Januar 2026](#)

Wenn ein Institut Beteiligungen im Handelsbuch hält und die Eigenmittelanforderungen für diese Beteiligungen gemäß Art. 48 Abs. 4 [CRR](#) berechnet werden (d.h. unter Anwendung eines Risikogewichts von 250%), sollten die Beteiligungen in Vorlage C 21.00, Zeile 0010, Spalte 0070, Blatt 0001 mit ihrem Gesamtwert gemeldet werden. In diesem Fall kann das Institut die Validierungsregel v0620_m erfüllen. Wenn das Institut von der Ausnahmeregelung gemäß Art. 94 [CRR](#) profitiert, muss es die Beteiligungen stattdessen in den Kreditrisikovorlagen melden, wie in [Q&A 2013_670](#) angegeben.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung des ideosynkratischen und systematischen Risikos \(Q&A 2025_7483\) vom 9. Januar 2026](#)

Für die Zeilen 0230 und 0240 der Vorlage C25 zur Kreditbewertungsanpassung (CVA) sollten nur diejenigen Transaktionen einbezogen werden, die in den Anwendungsbereich der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko fallen. Transaktionen, die von den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen sind, werden entsprechend für die Berechnung dieser Zeilen nicht berücksichtigt.

2. Sonstiges

[BaFin – Anleitung für die Übermittlung von IKT-bezogenen Vorfallsmeldungen unter Nutzung von Dateiupload bzw. SOAP-Webservice vom 16. Januar 2026](#)

Erläutert werden die Erstellung der JSON-Datei, XML-Datei und der manuelle Upload. Darüber hinaus wird auf die automatisierte Übermittlung über den SOAP-Webservice näher eingegangen.

IV. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der EU/2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der EU/2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungsgesetz) (BT-Drs. 21/3510) vom 7. Januar 2026

Die Änderungsrichtlinien der [EU/2024/927](#) (vgl. [FSNews 04/2024](#)) und [EU/2024/2994](#) (vgl. [FSNews 01/2025](#)) betreffen die [MiFID II](#), [AIFMD](#), [CRD](#) und [IFD](#). Durch die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten werden harmonisierte Maßnahmen zur Vorbeugung gegen systemische Risiken, die vom europäischen Investmentfondsmarkt ausgehen könnten, eingeführt. Die Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben für Fondsverwalter, die über Investmentfonds Kredite vergeben, sollen die Wettbewerbsbedingungen in der EU vereinheitlichen. Zudem werden weitere Modernisierungen des [KAGB](#) vorgenommen, um den deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähiger Produkte zu ermöglichen. Darüber hinaus werden einheitliche Regelungen für die Behandlung des Ausfallrisikos bei gemäß [EMIR](#) geclearten Derivategeschäften gewährleistet. Die geänderten Vorschriften der nationalen Gesetze sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Teilweise sollen sie jedoch erst am 16. April bzw. 25. Juni 2026 verbindlich werden.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Stellungnahme der EZB zur Änderung aufsichtlicher Rahmen-Vorschriften vom 11. November 2025](#)

Stellung genommen wird zu den vorgeschlagenen Änderungen der [STS-Verordnung](#) sowie der [CRR](#) in Bezug auf die Anforderungen an Verbriefungspositionen und zur Aufnahme von Verbriefungen in den Liquiditätspuffer von Kreditinstituten. Die Stellungnahmen wurden jeweils am 23. Januar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe C veröffentlicht.

3. Kryptovermögenswerte

[ESMA – Leitlinien für die Kriterien zur Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß der MiCAR \(ESMA35-24871704-2922\) vom 28. Januar 2026](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 08/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 28. Juli 2026.

4. Ratingverordnung

EU-Kommission – Konsultation für einen Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der ESG-Rating-Verordnung (EU/2024/3005) hinsichtlich der Gebühren, die die ESMA von ESG-Ratinganbietern erhebt (Ares(2026)482198) vom 16. Januar 2026

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die vollständige Erstattung der Aufsichtskosten, den heranziehenden Umsatz, die Arten von Gebühren und allgemeine Zahlungsmodalitäten, die jährliche Aufsichtsgebühr, die Genehmigungsgebühr sowie Registrierungs- und Anerkennungsgebühren für außerhalb der EU ansässige ESG-Ratinganbieter, die Registrierungs- und jährliche Aufsichtsgebühren für kleine ESG-Ratinganbieter sowie die Erstattung durch die zuständigen nationalen Behörden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 13. Februar 2026.

V. Rechnungslegung und Prüfung

EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung der Bilanzierungsvorschriften, die Zweigstellen aus Drittländern für Zwecke des Art. 48h CRD anzuwenden haben (EBA/RTS/2026/01) vom 9. Januar 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 08/2025) ergaben sich Änderungen. Im Wesentlichen wurden Vorschriften zur Behandlung von Übertragungen an Unternehmen außerhalb der Gruppe der Zweigstelle und zur Erfassung externer Risikoübertragungen im Registerbuch ergänzt (Art. 2 Abs. 3 lit. g und Abs. 4 lit. b des Entwurfs der RTS). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VI. Aufsichtliche Offenlegung

JBRC – Empfehlungen des JBRC (Joint Bank Reporting Committee) zur semantischen Integration von ESG-Pillar-3-Offenlegungen vom 20. Januar 2026

Die Empfehlungen betreffen die Harmonisierung der Konzepte und ihrer Definitionen, die von Banken in Europa in der Aufsicht, der Abwicklung und der statistischen Berichterstattung verwendet werden. Dieses Dokument enthält eine erste Reihe von Empfehlungen, die auf den Offenlegungen gemäß Säule 3 im Bereich Umwelt, Soziales und Governance basieren. Diese Empfehlungen werden auch für die Entwicklung von ESG-Berichtsanforderungen relevant sein.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Finale Leitlinien für Nebendienstleistungsunternehmen zur Festlegung der Kriterien für die Identifizierung von Tätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR \(EBA/GL/2026/01\) vom 9. Januar 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 08/2025](#)) wurden Änderungen vorgenommen. Zum Teil waren sie redaktioneller Art. Überarbeitet wurden die Kriterien zur Bestimmung von Tätigkeiten, die als direkte Erweiterung des Bankgeschäfts i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 lit. a [CRR](#) gelten. Hier wurden einzelne Tätigkeiten, die für die Wertschöpfungskette der in Anhang I Nr. 1, 2 und 6 [CRD](#) genannten Kernbankdienstleistungen von grundlegender Bedeutung sind und damit als direkte Erweiterung des Bankgeschäfts gelten, hinzugefügt, gelöscht oder abgeändert. Für die Beurteilung, ob Tätigkeiten Nebentätigkeiten des Bankwesens darstellen, sollte künftig auch die Relevanz der Verbindung oder der Zusammenhang der Tätigkeit mit der Tätigkeit eines (Finanz-)Instituts berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden die Vorschriften zum operativen Leasing und zur Verwaltung von Immobilien nochmals überarbeitet. Die Leitlinien werden nach ihrer Annahme durch die nationalen Behörden verbindlich. Das genaue Datum ist noch offen.

[ESMA – Grundsätze für die risikobasierte Aufsicht \(ESMA42-1710566791-6326\) vom 9. Januar 2026](#)

Zunächst werden die Schlüsselkonzepte der risikobasierten Aufsicht erläutert. Diese beschreiben, was es bedeutet, eine risikobasierte Aufsichtsbehörde zu sein, und stellen die organisatorischen Denkweisen vor, die für eine wirksame Umsetzung erforderlich sind. Anschließend werden die wichtigsten Strukturen für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes erläutert, insbesondere die Aufsichtsstrategie und das Risikomanagement-Rahmenwerk. Es werden Prozesse abgeleitet, die für die Umsetzung eines risikobasierten Aufsichtsansatzes erforderlich sind.

[Deutscher Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2024/1619 zur Änderung der CRD im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie \(Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG\) \(BT-Drs. 21/3897\) vom 28. Januar 2026](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf (vgl. [FSNews 11/2025](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen zum KWG. Diese betreffen v.a. Meldepflichten und weitere Erleichterungen für kleine nicht komplexe Institute. Demnach können diese und vergleichbare Institute ihre Ziele und Verfahren im ESG-Risikoplan unter Berücksichtigung ihres jeweiligen institutsspezifischen Risikoprofils rein qualitativ beschreiben (§ 26d KWG-E). Die Anforderung, wonach dies zuvor der Aufsicht anzeigen war, wurde aufgehoben. Des Weiteren werden Förderinstitute und Bürgschaftsbanken von den ESG-Meldevorschriften ausgenommen. Für Organtransaktionen wird eine neue Bagatellgrenze i.H.v. 20 TEUR eingeführt. Sie gilt für vollautomatisierte und zu marktüblichen Konditionen vergebene Kreditentscheidungen. Neu eingefügt wurden redaktionelle Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und des Standortförderungsge setzes. Die meisten Änderungen, u. a. des KWG, der Institutsvergütungsverordnung und des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, am 1. Juli 2026 bzw. am 11. Januar 2027 in Kraft

treten. Die restlichen Vorschriften gelten ab dem Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. Am gleichen Tag tritt u.a. die (zweite) Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen außer Kraft.

VIII. Nachhaltigkeit

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der EU/2021/2139 und EU/2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden (EU/2026/73) vom 4. Juli 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 03/2025](#)) wurde am 8. Januar 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 28. Januar 2026 in Kraft. Sie ist seit dem 1. Januar 2026 verbindlich.

IX. Versicherungen

EIOPA – Single Rulebook zur risikolosen Zinsstrukturkurve (Q&A 3493) vom 8. Januar 2026

Die Frage beschäftigt sich mit der Konstruktion risikoloser Zinsstrukturkurven. Konkret handelt es sich um die mit dem Solvency II-Review neu eingeführte Methodik zur Extrapolation der Zinsstrukturkurve über den „First Smoothing Point“ (FSP) hinaus. Der Fragesteller bittet die EIOPA um detaillierte Informationen zur Methodik für die Extrapolation der risikolosen Zinsstrukturkurven im Januar 2027 und um eine geeignete Dokumentation. Die EIOPA verweist in diesem Zusammenhang auf die für Ende Q1 2026 avisierte neue technische Dokumentation zur Konstruktion risikoloser Zinsstrukturkurven.

EIOPA – Single Rulebook zur risikolosen Zinsstrukturkurve (Q&A 3494) vom 8. Januar 2026

Bei der Frage geht es um die Konstruktion der risikolosen Zinsstrukturkurve für australische Dollar. In diesem Zusammenhang findet laut Tabelle 5, Seite 34 der einschlägigen technischen Dokumentation ein elfjähriger Zinsswap in australischen Dollar Verwendung, für den nach Aussage des Fragestellers bei Finanzdienstleistern keine Daten verfügbar gemacht werden. In ihrer Antwort verweist die EIOPA auf eine ähnliche Fragestellung (vgl. [FSNews 01/2026](#)).

EIOPA – Single Rulebook zu Meldebögen im Rahmen der IORP II-Richtlinie (Q&A 3489) vom 19. Januar 2026

Die Frage bezieht sich auf den Meldebogen PFE.06.02 (Liste der Vermögenswerte) und steht im Zusammenhang mit Aktiensplits. Konkret geht es um die Frage, ob die Felder EC0290 (Datum des Aktiensplits) und EC0300 (Splitverhältnis) in der Taxonomie 2.9.0 für alle Vermögenswerte der CIC-Kategorien 3 und 4 gelten oder, wie in der Vergangenheit, nur für alle Vermögenswerte ohne ISIN. Hierzu verweist die EIOPA auf die auf ihren auf und den Internetseiten von EIOPA und EZB veröffentlichten Erläuterungen in [Anhang II \(EIOPA-BoS-23/006\)](#). Demnach sind beide Felder nur für die CIC-Kategorien 3 und 4 anzuwenden, bei denen der Vermögenswert über keinen ISIN-Code verfügt.

EIOPA – Single Rulebook zur Ermittlung der Kosten für das PEPP-Basisinformationsblatt (Q&A 3458) vom 20. Januar 2026

Die Frage bezieht sich auf die Ermittlung der Kosten im Rahmen des PEPP-Basisinformationsblatts, konkret auf Anhang III, Teil III (Methodik zur Berechnung der Kosten), Tz. 29 der Delegierten Verordnung [EU/2021/473](#) hinsichtlich der Angabe der jährlichen Gesamtkosten im PEPP-Basisinformationsblatt. Dabei geht es darum, welche der in Tz. 29 genannten Alternativen zur Ermittlung der jährlichen Gesamtkosten verwendet werden soll. Zur Auswahl stehen die Angabe der absoluten Zahl der angefallenen und innerhalb von zwölf Monaten belastbaren Kosten auch in Relation zum nach 12 Monaten angesparten Kapital und die Angabe der durchschnittlichen Gesamtkosten über eine Laufzeit von 40 Jahren. In ihrer Antwort verweist die EIOPA auf die in Art. 5 Abs. 1 und Anhang III, Teil III EU/2021/473 festgelegten Prinzipien. Nach Ansicht der EIOPA ist es notwendig, die durchschnittlichen Jahreskosten über die gesamte Vertragslaufzeit zu verwenden, wenn die Kostenkalkulation auf einer variablen Größe wie z.B. dem angesparten Kapital basiert. Begründet wird dies mit wesentlichen Schwankungen der Kosten im Vertragsverlauf.

ESAs – Finale Leitlinien zur Sicherstellung, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards in der Methodik von Stresstests von ESG-Risiken berücksichtigt werden (JC 2025 78) vom 8. Januar 2026

Der vom gemeinsamen Ausschuss der ESAs („Joint Committee“) veröffentlichte Final Report steht im Versicherungsbereich im Zusammenhang mit Art. 304c Abs. 3 [Solvency II-Rahmenrichtlinie](#) i.d.F. [EU/2025/2](#). Demnach hat der gemeinsame Ausschuss Leitlinien auszuarbeiten, um die Einbeziehung der obenstehend genannten Kriterien bei Stresstests von ESG-Risiken sicherzustellen. Adressaten der Leitlinien sind die nationalen Aufsichtsbehörden. Der Final Report beinhaltet v.a. die gemeinsamen Leitlinien, welche das Feedback aus der Konsultation im Sommer 2025 berücksichtigen. Die gemeinsamen Leitlinien sollen anschließend in die Amtssprachen der EU übersetzt werden und am 1. Januar 2027 Gültigkeit erlangen. [ESRB – Hinweis an die EIOPA zu Leitlinien hinsichtlich aufsichtlicher Befugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligen nach Art. 144b Abs. 8 Solvency II \(ECB-Public\)](#) vom 7. Januar 2026

Mit dem veröffentlichten Hinweis kommt das ESRB seiner im Rahmen des Art. 144b Abs. 8 [EU/2025/2](#) geforderten Konsultationspflicht bei der Erstellung von Leitlinien zu den aufsichtlichen Befugnissen zur Behebung von Liquiditätsanfälligen von (Rück-)Versicherungsunternehmen durch die EIOPA nach. Der Hinweis des ESRB stellt dessen Beitrag zur seit dem 9. Oktober 2025 laufenden Konsultation des Entwurfs der Leitlinien dar und bringt die grundsätzliche Unterstützung des ESRB zum Ausdruck. Der Großteil des Hinweises ist dem Kontext und den Betrachtungen des ESRB gewidmet, wie es zu seiner Einschätzung gelangt ist.

BGH – Urteil zur Unwirksamkeit einer Anpassungsklausel bei fondsgebundenen Riesterrentenversicherungsverträgen (BGH-Urteil IV ZR 34/25) vom 10. Dezember 2025

In dem Revisionsverfahren hat der BGH das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart hinsichtlich der Unwirksamkeit einer Anpassungsklausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen weitgehend bestätigt. Die Klausel betrifft eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen in Form reduzierter Rentenfaktoren bei stark steigender Lebenserwartung oder dauerhaft niedrigen Kapitalanlagerenditen bei fondsgebundenen Riesterrentenprodukten des Beklagten. Als Konsequenzen für die Versicherungsnehmer ergäben sich sinkende Rentenhöhen. Der BGH bestätigte die Sichtweise des Oberlandesgerichts, dass die Klausel unwirksam ist, da eine potenzielle Anpassung der Rechnungsgrundlagen in Form einer Erhöhung der Rentenfaktoren bei einer Trendumkehr bei Lebenserwartung oder Kapitalanlagerenditen fehlt. Zwar wurde den Versicherungsnehmern dies in dem Begleitschreiben zur Senkung der

Rentenfaktoren in Aussicht gestellt, jedoch erachtete das Oberlandesgericht dies in dem nun weitgehend bestätigten Urteil als nicht ausreichend.

Finanzaufsicht

EU-Parlament (Entwurf des Berichterstatters) und Rat der EU haben sich zu den Reformvorschlägen der EU-Kommission zur CRR und Verbriefungs-VO positioniert. Insbesondere der Berichtsentwurf des EU-Parlaments signalisiert einen klaren Reformimpuls.

Update: Positionen des Berichterstatters des EU-Parlaments und des Rates der EU zur Reform der CRR und der Verbriefungsverordnung

Nachdem im Juni 2025 die EU Kommission Vorschläge zur Änderung der Eigenkapitalverordnung ([CRR](#)) und der Verbriefungsverordnung ([SECR](#)) veröffentlicht hat (vgl. [COM\(2025\) 825 final](#) und [COM\(2025\) 826 final](#)), folgten im Dezember 2025 die Position des Rats der EU (vgl. [2025/0825 \(COD\)](#) und [2025/0826 \(COD\)](#)) sowie eine erste Positionierung des [EU-Parlaments](#) als Entwurf des Berichterstatters.

Im Fokus stehen hierbei der Abbau von Emissions- und Investitionshürden im europäischen Verbriefungsmarkt sowie eine risikosensitivere Ausgestaltung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen. Insgesamt verfolgen die Reformpakete das strategische Ziel, die Attraktivität des EU-Verbriefungsmarkt nachhaltig zu stärken und somit zusätzliches Kapital – insbesondere mit Blick auf die grüne und digitale Transformation – freizusetzen.

Änderungen der Verbriefungsvorschriften in der CRR

Die geplanten Anpassungen betreffen in erster Linie die Berechnung der Eigenmittelanforderungen. In diesem Zusammenhang sollen u.a. die folgenden Themen überarbeitet werden.

Änderung der Risikogewichtsuntergrenzen für vorrangige Positionen

Die EU-Kommission empfiehlt, die bisher pauschalen Risikogewichtsuntergrenzen durch einen risikosensitiveren, am Portfoliorisiko ausgerichteten Ansatz zu ersetzen. Die aktuelle Differenzierung zwischen STS- und Nicht-STS-Verbriefungen soll beibehalten werden. Das EU-Parlament unterstützt diesen Ansatz und ist mit teils noch niedrigeren Risikogewichtsuntergrenzen, in Verbindung mit der Einführung von Risikogewichtsobergrenzen, progressiver. Der Rat der EU folgt grundsätzlich dem Ansatz der EU-Kommission, setzt jedoch punktuell leicht höhere Risikogewichtsuntergrenzen an als die EU-Kommission und das EU-Parlament. Eine Risikogewichtsobergrenze sieht der Rat der EU nicht vor.

Änderung des p-Parameters (p factor)

Zur Erhöhung der Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen sieht die EU-Kommission zusätzlich gezielte Anpassungen des p-Parameters vor. Dessen Reduzierung fokussiert sich dabei auf vorrangige Positionen, Originator/Sponsor-Positionen und STS-Verbriefungen. Im SEC-IRBA umfassen die Änderungen neben der Reduzierung der bestehenden Untergrenze sowie den Skalierungsfaktoren auch die Einführung einer neuen Obergrenze. Im SEC-SA wird vorgeschlagen, den p-Parameter für vorrangige Positionen herabzusetzen.



„Die EU setzt regulatorische Anreize für den Verbriefungsmarkt.“

Andrea Flunker
Telefon: +49 211 8772 3823



„Reformierung des Verbriefungsrahmenwerks auf der Zielgraden“

Dr. Christian Farruggio
Telefon: +49 211 8772 4272

Das EU-Parlament plädiert im Vergleich, analog zu seinen Änderungsvorschlägen zur Risikogewichtsuntergrenze, für eine noch stärkere Absenkung des p-Parameters – auch für vorrangige Investorpositionen. Der Rat der EU schließt sich im Hinblick auf die Reduzierung des p-Parameters den Vorschlägen der Kommission an, verknüpft Erleichterungen aber enger mit dem Resilienzkriterium und sieht keine Obergrenze vor.

Einführung „resilienter“ Verbriefungspositionen

Die EU-Kommission schlägt eine neue Definition von „resilienten Positionen“ vor, um für Positionen mit geringen Risiken eine risikosensitivere bzw. geringere Kapitalunterlegung zu ermöglichen. Die Definition einer resilienten Verbriefungspositionen erfolgt dabei in Anlehnung an die bereits bestehenden STS-Kriterien (drei von fünf), sodass lediglich die Anforderungen in Bezug auf ein „geringes Agency- und Modellrisiko“ sowie die „Mindestbonitätsverbesserung“ neu zu erfüllen sind.

Während der Rat der EU das Resilienz-Konzept der EU-Kommission grundsätzlich unterstützt, schlägt das EU-Parlament vor, den Anwendungsbereich auf synthetische Verbriefungen zu begrenzen.

Änderungen der Verbriefungsvorschriften in der Verbriefungsverordnung

Änderung zu Sorgfaltspflichten (Due Diligence)

Die EU-Kommission empfiehlt einen prinzipienbasierten Due-Diligence-Prozess, bei dem der Umfang der Sorgfaltsprüfung stärker am Risikoprofil der jeweiligen Verbriefungsposition ausgerichtet wird. Das EU-Parlament befürwortet eine noch stärkere Vereinfachung bei der Due Diligence sowie moderatere Sanktionen. Der Rat stimmt mit den Vorschlägen der EU-Kommission grundsätzlich überein, wobei insbesondere eine an Dritte delegierte Due Diligence strengerer Vorgaben unterliegen soll.

Reduzierte Anforderung zum Risikoselbstbehalt bei bestimmten Garantien

Die EU-Kommission schlägt vor, den Risikoselbstbehalt entfallen zu lassen, wenn die Erstverlusttranche mindestens 15 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen umfasst und die Verbriefung von einem genau festgelegten, kleinen Kreis an öffentlichen Einrichtungen garantiert oder gehalten wird. Der Rat der EU und das EU-Parlament folgen i.W. diesem Ansatz. Der Rat der EU ergänzt jedoch spezifische Sonderregeln und erweitert den Kreis der berechtigten öffentlichen Stellen. Das EU-Parlament sieht ebenfalls eine weitere Flexibilisierung vor.

Reduzierte Meldeanforderungen

Der Rat der EU und das EU-Parlament unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission, die Pflichtfelder in den ESMA-Templates um 35% zu reduzieren und vereinfachte Templates für private Verbriefungen zu verwenden. In Ergänzung dazu fordert das EU-Parlament, dass bei privaten Verbriefungen die Meldung gem. Art. 7 SECR direkt an die Behörden erfolgt und nicht mehr an die Registerstellen.

Änderung der STS-Anforderungen

Die EU-Kommission empfiehlt, die Homogenitätsschwelle für Verbriefungen von Darlehen ggü. KMU von 100% auf 70% zu senken. Neben weiteren technischen Änderungen sollen zudem unter gewissen Voraussetzungen auch Garantien von (Rück-)Versicherungsunternehmen für synthetische STS-Verbriefungen anerkannt werden.

Der Rat der EU folgt diesem Vorschlag und ergänzt zusätzliche Bedingungen. Das EU-Parlament möchte grundsätzlich die Vorgaben für traditionelle STS-Verbriefungen lockern und plädiert insgesamt für weniger Komplexität sowie mehr Flexibilität.

Fazit

Die Vorschläge des EU-Parlaments senden ein starkes Signal für ein einfacheres und risiko-sensitiveres Verbriefungsrahmenwerk.

Die Position des Rates der EU geht zwar zum Teil über die Empfehlungen der EU-Kommission hinaus, bleibt jedoch insbesondere bei der Kalibrierung der Risikogewichte hinter der Reform-dynamik des EU-Parlaments zurück.

Obgleich der endgültige Umfang der Reformen sowie deren Auswirkungen somit erst im Trilog-Verfahren entschieden werden, deuten die Reformvorschläge bereits heute auf eine Erhöhung der Attraktivität des europäischen Verbriefungsmarkts hin.

Die EZB-Empfehlungen sind ein zentraler Beitrag zur Strukturierung der Debatte rund um die Vereinfachung des EU-Bankaufsichtsrechts und liefern neue Einblicke in die Prioritäten der Aufsicht.

Weniger Bürokratie im Bankenaufsichtsrecht – die Empfehlungen der EZB

Am 18. Dezember 2025 veröffentlichte die High-Level Task Force on Simplification (HLTF) der EZB ihren Ergebnisbericht mit [17 Empfehlungen](#) zur Änderung des EU-Bankaufsichtsrechts. Ziel ist es, das Regelwerk zur Bankenaufsicht sowie die Aufsichtspraxis effizienter und weniger komplex zu gestalten. Eine umfassende Deregulierung im Sinne einer grundsätzlichen Absenkung von Mindeststandards ist hiermit jedoch laut HLTF nicht intendiert.



Kapitalpuffer und Eigenmittelbestandteile

Ein zentraler Vorschlag der HLTF betrifft die Mindestanforderungen an die Eigenmittel. Die derzeit bestehenden diversen Kapitalpuffer sollen zu nur noch zwei Puffern zusammengefasst werden. Ein „non-releasable buffer“ soll den Kapitalerhaltungspuffer sowie die Pufferanforderungen für systemrelevante Institute ersetzen. An die Stelle von anti-zyklischem und systemischem Puffer soll nach den Vorschlägen der HLTF ein „releaseable buffer“ treten. Die Bezeichnung deutet bereits an, dass dieser Puffer bei Bedarf aufgelöst werden kann, während der „non-releasable buffer“ dauerhaft vorzuhalten wäre.

Zusätzlich zu den genannten neuen Kapitalpuffern wären etwaige P2G-Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Dementsprechend betont die HLTF, dass keine Reduktion der Kapitalanforderungen vorgesehen sei und auch die mikro- und makroprudanziellen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden erhalten bleiben sollen. Vielmehr zielt die beschriebene Zusammenlegung auf eine Reduzierung der bisherigen Komplexität im Zusammenspiel der diversen Kapitalpuffer in der Kapitalbedarfsplanung ab.

Vergleichbare Vorschläge zur Komplexitätsreduktion finden sich ebenfalls bei der Leverage Ratio. Die EU-spezifischen, aus der Säule 2 abgeleiteten Elemente sollen idealerweise mit den Basler Anforderungen verschmolzen werden, so dass lediglich eine allgemeine LR-Anforderung sowie eine ergänzende LR-Pufferanforderung verblieben.

Mit Blick auf die Eigenmittelbestandteile zur Unterlegung der Kapitalanforderungen schlägt die HLTF schließlich eine Änderung mit weitreichenden Implikationen vor: Demnach würden alle Kapitalinstrumente, die nicht zum harten Kernkapital zählen (Nicht-CET1-Instrumente, also AT1 und T2) nur noch für die Unterlegung der Anforderungen im Kontext von Sanierung und Abwicklung anerkannt werden. Für die Zwecke der Säule 1 (RWA und LR) sollen im Gegenzug nur noch CET1-Instrumente als Eigenmittel angerechnet werden können. Dies würde zwar zu einer Komplexitätsreduktion führen, könnte bei einzelnen Instituten aber bedeuten, dass die bestehende Eigenmittelstruktur unter Umständen grundlegend angepasst werden müsste. Auch wenn derzeit noch offen ist, ob bzw. wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten, sollten alle Institute die möglichen regulatorischen Änderungen und ihre Implikationen bei etwaigen Kapitalmaßnahmen mit in die Erwägungen einbeziehen.

„EZB unterstützt Vereinfachung des EU-Bankaufsichtsrechts.“

Michael Cluse

Telefon: +49 211 8772 2464



„Europaweites Kleinbankenregim denkbar.“

Dr. Christian Farruggio

Telefon: +49 211 8772 4272

Mögliches Kleinbankenregime

Die HLTF betont, dass das Eigenmittelrahmenwerk des Basler Ausschusses für international aktive Banken ausgestaltet wurde mit dem Ziel, weltweit vergleichbare Standards zu schaffen. In der EU sollte hingegen ein „level playing field“ geschaffen werden,

weshalb die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR auch für kleine, lokale Institute gelten. Ein gesondertes Regelwerk für kleinere Institute könnte zu einem besseren Gleichgewicht von Komplexität und regulatorischer Belastung führen. Daher schlägt die HLTF für sehr kleine Institute vereinfachte Regelungen vor, um den Proportionalitätsgedanken weiter zu stärken. Eine konkrete Ausgestaltung eines solchen Kleinbankenregimes wurde – wie schon beim Non-Paper der BaFin aus 2025 – nicht vorgelegt. Gleichwohl betont die HLTF eine „konservativere Kalibrierung“ der Kapitalanforderungen. Alle infrage kommenden kleinen Institute sollen dabei die Wahlmöglichkeit erhalten, sich ggf. der „normalen“ Beaufsichtigung zu unterstellen.

Kleine, nicht-komplexe Institute (SNCI) sollen nur noch eine Kapitalanforderung (RWA oder LR) erfüllen müssen. Die HLTF bleibt an dieser Stelle vage. Ein inoffizielles Papier der deutschen Aufsicht, über das im Sommer 2025 in der Presse berichtet wurde, schlägt vor, dass für SNCI lediglich die Leverage Ratio relevant sein soll, wobei die LR-Quote deutlich angehoben werden soll. Dies würde bedeuten, dass für kleine Institute die Notwendigkeit entfallen würde, die risikogewichteten Aktiva (RWA) zu ermitteln und zu melden. Im gleichen Kontext wurde erwogen, den Kreis der SNCI weiter zu fassen. Während heute bei einer Bilanzsumme von 5 Mrd. Euro die Obergrenze erreicht ist, könnte diese zukünftig auf 10 Mrd. Euro angehoben werden, wodurch beispielsweise fast alle genossenschaftlichen Institute und der weit überwiegende Teil der Sparkassen unter das Kleinbankenregime fallen könnten.

Reduzierung und Harmonisierung zukünftiger Regulierungsanforderungen

Eine weitere Vereinfachung soll gemäß HLTF aus einer Reduzierung der Level 2- und Level 3-Mandate resultieren. Ferner soll in der Aufsichtspraxis stärker risikoorientiert geprüft werden, so dass unnötig detaillierte Vorgaben entfallen könnten. Dies würde es den Instituten ermöglichen, sich stärker an den betrieblichen Notwendigkeiten zu orientieren, statt im Detail vorgeschriebenen Vorschriften zu folgen.

Dieser Gedanke deckt sich im Übrigen mit einer Initiative der EU-Kommission: Bereits im Oktober 2025 informierte John Berrigan, Generaldirektor des DG Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union (FISMA), die europäischen Aufsichtsbehörden, dass diverse Level 2-Dokumente depriorisiert werden sollen.

Zugleich wird es für grenzüberschreitend tätige Institute einfacher, einheitliche Lösungen zu implementieren, wenn national abweichende Detailanforderungen wegfallen. In diesem Sinne sollen nationale Spielräume eingeschränkt und mithin europaweit ein weitgehend harmonisiertes Regelwerk sichergestellt werden. Der angedachte Wegfall nationaler Spielräume dürfte allerdings auf Widerstand in den Mitgliedstaaten stoßen, da hierdurch den nationalen Aufsichtsbehörden wie auch den jeweiligen Gesetzgebern die Möglichkeit genommen wird, interessengemäß einzugreifen. Es ist daher zu erwarten, dass die Umsetzung der HLTF-Vorschläge eine längere Konsultationsphase nach sich ziehen wird.

In ähnlicher Weise wird auch der EU-weite Stresstest der EBA adressiert. Hier schlägt die HLTF vor, diesen umzugestalten, damit die Ergebnisse besser nutzbar werden. Neben einer systemweiten Sicht soll dabei auch die bankspezifische Perspektive adressiert werden. Die HLTF betont, dass die Ziele des Stresstests, die Vorgehensweise (bottom-up vs. top-down) und die Verwendung der Ergebnisse betrachtet werden sollten, um die Kosten der Durchführung des Stresstests nicht nur für die Institute, sondern auch für die beteiligten Aufsichtsbehörden zu reduzieren. Gleichzeitig sieht die HLTF Potenzial für eine Steigerung des Mehrwerts durch den Stresstest.

Holistische Betrachtung des Gesamtkapitalbedarfs und Kapitalmarktunion

Eine noch zu schaffende neue Stelle soll nach Vorschlag der HLTF die Aufgabe bekommen, den Gesamtkapitalbedarf des Bankensektors zu analysieren. Derzeit legen diverse nationale und europäischen Behörden individuelle und teils unabgestimmte zusätzliche Kapitalanforderungen fest, wodurch auch eine Mehrfachunterlegung gleicher Risiken nicht ausgeschlossen werden kann. Die vorgeschlagene neue Zentralstelle soll hier koordinierend tätig werden.

Diese Stelle könnte laut HLTF bei der EZB angesiedelt werden. Eine solche Lösung könnte in der Praxis allerdings auf Widerstand stoßen, da die Zuständigkeit der EZB sich grundsätzlich auf die Eurozone beschränkt.

In einer weiteren Empfehlung spricht sich die HLTF für die Finalisierung der Savings and Investment Union (SIU) aus. Diese soll, wie auch die Bankenunion, dazu dienen, die nationale Fragmentierung im Bankensektor zu reduzieren und die europäischen Kapitalmärkte zu stärken. Auf diesem Wege sollen insbesondere Ineffizienzen adressiert werden, die aus den kleineren lokalen Bankenmärkten resultieren.

Vereinfachung von Meldewesen und Offenlegung

Im Bereich des Meldewesens sieht die HLTF an verschiedenen Stellen Spielraum. So könnten verschiedene Meldungen durch Informationsaustausch zwischen den Behörden wegfallen. Damit müssten die Daten nur noch einmal gemeldet werden. Darüber hinaus soll die Wesentlichkeitsschwelle für Korrekturmeldungen angehoben werden, so dass auch hier Erstellungsaufwand reduziert würde. Ziel der HLTF ist ein Melderahmenwerk, das doppelte oder unnötige Meldungen vermeidet. Die konkreten Meldeverpflichtungen sollen regelmäßig auf ihren tatsächlichen Nutzen hinterfragt werden, um obsolete Meldungen abzuschaffen.

Die Offenlegungsanforderungen hingegen sollen grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch könnte die quantitative Offenlegung direkt aus den Meldungen abgeleitet werden und zentral durch die Aufsichtsbehörden erfolgen (vgl. EBA Pillar 3 Data Hub)

Nächste Schritte

Die von der HLTF adressierten Vorschläge müssten durch Anpassung des EU-Rechts (insb. CRD und CRR) erfolgen. Es obliegt der EU-Kommission, hierzu die entsprechende Konsultation zu starten und die Umsetzung zu konkretisieren. Die Überführung der Richtlinien in Verordnungen und die damit verbundene Abschaffung nationaler Spielräume könnte jedoch im Rat der Europäischen Union zu Widerstand führen.

Insgesamt verdeutlicht die Initiative der EZB, dass auch die Aufsicht angesichts der überbordenden Bürokratie Handlungsbedarf sieht. Überflüssige und unnötig detaillierte Vorschriften sollen durch ein stärker am tatsächlichen Bedarf orientiertes Regelwerk ersetzt werden. Es geht somit weniger um Deregulierung als um eine Optimierung des Bankenaufsichtsrechts. Gerade für die lokalen Institute birgt das angedachte Kleinbankenregime erhebliches Einsparungspotenzial im Bereich Meldewesen. Dieses wird jedoch über höhere Eigenmittelanforderungen erkauft. Für welche Institute die Regelungen attraktiv sind, wird sich zeigen, sobald die Änderungsvorschläge konkreter werden. Dann werden auch die möglichen Fallstricke klarer.

Im Bereich von Risikomanagement, Meldewesensystemen und Kapitalbedarfsplanung wird es in den nächsten Jahren somit eine gewisse Unsicherheit geben, die sich auch auf die Projekt- und Investitionsplanung auswirkt. Sprechen Sie uns gerne an, um zukunfts-sichere Lösungen zu erarbeiten.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Services Regulatory Outlook 2026
The Regulatory Remix

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Hyperautomation durch KI

[Anmeldung](#)

Banken stehen mehr denn je vor der Herausforderung, in die richtigen Technologien zu investieren. Künstliche Intelligenz (KI) verspricht enorme Potenziale, doch wann ist sie wirklich die bessere Wahl im Vergleich zu bewährten, klassischen IT-Lösungen? Eine falsche Entscheidung kann zu hohen Kosten und wenig Nutzen führen.

Webcast: 25. Februar 2026, 16.00 Uhr



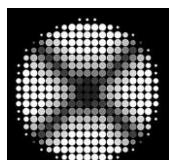
Open Finance Roundtable

[Anmeldung](#)

Wir bieten Ihnen eine einmalige Gelegenheit, verschiedene Einblicke und Perspektiven zu erhalten. Was Sie erwartet:

- Spannende Diskussionen aktueller Potenziale und Herausforderungen im Open-Finance-Umfeld
- Exklusive Einblicke und Perspektiven hinsichtlich neuer regulatorischer Entwicklungen und aufstrebender Trends der Finanzindustrie
- Networking und Austausch, von Open-Banking-Providern, Banken, Versicherungen bis hin zu Fin- & Insurtechs

Webcast: 23. April 2026, 18.00 bis 20.00 Uhr



Update für den Aufsichtsrat

[Anmeldung](#)

Aktuelle Entwicklungen für die Aufsichtsratspraxis 2026

Aufsichtsräte und Beiräte sollten als „Challenger“ und konstruktive Sparringspartner für die Unternehmensführung stets mit den aktuellen Entwicklungen vertraut sein, gerade in diesen herausfordernden Zeiten. Derzeit gilt es, in einem schwierigen geopolitischen und geoökonomischen Umfeld die fortgeföhrte unternehmerische Transformation in Bezug auf Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu begleiten, auch mit dem Ziel, die Resilienz der eigenen Organisation zu steigern.

Webcast: 25. Februar 2026, 16.30 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Januar 2026

Februar 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.